

Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut vom 02.03.2005

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (GBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 09. November 2011 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für das wöchentliche Einsammeln, Befördern und Ablagern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll einschließlich der Abfuhr von Sperrmüll, des getrennten Einsammelns von Abfällen und das Betreiben der Einrichtungen zur Wiederverwertung von Abfällen sowie die Durchführung der Abfuhr von Problemabfällen aus Haushaltungen (§§ 8 bis 13 Abfallsatzung) werden als Jahresgebühr zuzüglich Leerungsgebühren nach Zahl und Größe der nach § 9 Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmülltonnen bemessen. Die Anzahl der Leerungen wird mittels eines am Mülleimer befestigten elektronischen Chips erfasst. Aus hygienischen Gründen werden je Haushalt und Jahr zusätzlich zur Jahresgebühr mindestens zwölf Entleerungen berechnet, weitere Entleerungen nach der tatsächlich erfolgten Leerungsanzahl.

(2) Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	67,00 Euro	1,55 Euro
b) 60-Liter	79,50 Euro	2,20 Euro
c) 80-Liter	93,50 Euro	2,60 Euro
d) 120-Liter	116,00 Euro	3,40 Euro
e) 240-Liter	201,00 Euro	4,70 Euro
f) 770-Liter	698,00 Euro	16,30 Euro
g) 1,1-m ³ -Container	996,00 Euro	23,30 Euro
h) Müllsack		2,70 Euro
	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
i) 240 l-Tonne für PPK-Wertstoffe (= Blaue Tonne)	kostenlos	kostenlos
j) 1,1 m ³ Container für PPK-Wertstoffe	kostenlos	kostenlos

k) Sperrmüll:

- Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Sperrmüllabrufrkarte bis zu 4 m³ jährlich kostenlos kostenlos
- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von 40,00 Euro berechnet.
- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufrkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 10,00 Euro.
- Für die Abholung von Sperrmüll innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.

l) Altholz der Kategorien AI bis AIII

(gemäß Altholzverordnung) aus Privathaushalten:

- Abholung von Altholz mit Sperrmüllabrufrkarte bis zu 4 m³ jährlich kostenlos kostenlos
- Selbstanlieferung von Altholz ohne Sperrmüllabrufrkarte bis zu 2 m³ pro Woche kostenlos kostenlos
- Für die Abholung von Altholz innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer werden auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem regionalen Abfallannahmезentrum (RAZ) Münchingen sowie den sonstigen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, auf denen Wiegeeinrichtungen bestehen, nach Gewicht, sonst nach Kubikmeter berechnet. Kleinanlieferungen auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem RAZ Münchingen mit Pkw und Kombi bis zu 0,5 m³ Abfall werden mit einer Pauschale von 10,00 Euro berechnet. Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorien AI bis AIII durch Gewerbetreibende werden nach Gewicht abgerechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

Die Gebühr beträgt je Tonne

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle	198,00 Euro
2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III	13,00 Euro
3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV	58,00 Euro

b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:

1. Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	15,00 Euro
2. Straßenaufbruch bis max.50 mm Korngröße	30,00 Euro
3. Leicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2); Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	35,00 Euro
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	70,00 Euro
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern	110,00 Euro
6. Erdaushub bei der Anlieferung auf Erddeponien je m ³	5,00 Euro
7. Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelplätzen und Recyclinghöfen je m ³	5,00 Euro

Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.

8. Erdaushub zum Deponiebau	3,00 Euro
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %)	3,00 Euro

Centbeträge bis einschl. 0,49 Euro werden bei der Gebührenermittlung auf volle Euro-Beträge abgerundet. Centbeträge ab 0,50 Euro werden auf volle Euro-Beträge

aufgerundet. Bei gemischter Anlieferung verschiedener Abfallsorten wird die jeweils teurere Sorte berechnet.

Für die genaue Bestimmung der o. g. Abfälle und deren Einstufung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

- (4) Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter **36,00 Euro**. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.
- (5) Werden brennbare und nicht brennbare Abfälle auf den Deponien gemischt angeliefert, so wird die Gebühr gemäß Absatz 3 a) 1 festgesetzt und ein Sortierzuschlag von 50 % erhoben.

Werden Abfälle auf den Deponien angeliefert, bei denen aufgrund der Mischung von verwertbarem und nicht verwertbarem Material eine Sortierung und Verwertung nicht mehr möglich ist, erhöht sich die Gebühr um 100 %.

Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, Gemische von verwertbarem oder nicht verwertbarem Material sowie von brennbarem und nicht brennbarem Material anzunehmen.

- (6) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen beträgt je Pkw-Reifen 2,00 Euro, je Lkw- oder Omnibus-Reifen 12,00 Euro. Für Pkw-Reifen, die mit Felgen angeliefert werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % für die Demontage der Felgen verlangt. Die Anlieferung von Lkw- und Omnibusreifen mit Felgen oder von Traktor- und Baumaschinenreifen ist ausgeschlossen.
- (7) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Deponiegebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden. Etwa erforderliche Analysen von Abfällen werden auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.
- (8) Für Abfälle zur Verwertung, die dem Landkreis angedient werden, ohne dass eine Andienungspflicht besteht (§ 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), und die er selbst oder in einer anderen zugelassenen Verwertungsanlage entsorgen kann, werden die Kosten frei vereinbart, sie müssen jedoch mindestens die Verwertungskosten decken.
- (9) Soweit zur Beseitigung angelieferte Abfälle auf der Deponie für bauliche Maßnahmen, z.B. für Wegebau, Abdichtungsmaßnahmen, Drainagegräben, Böschungen oder Rekultivierungsarbeiten oder andere Arbeiten geeignet sind und dafür verwendet werden, kann die Deponiegebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

- (10) Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf die Deponie selbst anliefern, wird eine auf 110,00 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 10.11.2011

gez.

Bollacher
Landrat